

Für Mindestentgelt

(mit Mehrheit beschlossen auf der Herbstvollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising am 7. Oktober 2006 in Freising)

Die Diözesanratsvollversammlung der Erzdiözese München und Freising fordert die politisch Verantwortlichen in Bund und Land auf, in der Bundesrepublik Deutschland ein gesetzliches Mindestentgelt, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf, einzuführen. Ausnahmen sind zeitlich zu begrenzen und nur für Arbeiten zulässig, die definitiv nicht in Konkurrenz mit Arbeitnehmern/innen stehen, die in Deutschland ihren Wohnsitz und Lebensmittelpunkt haben.

Begründung:¹

Die menschliche Arbeit ist keine Ware. Deshalb kann die Bezahlung menschlicher Arbeit sich nicht nach Angebot und Nachfrage richten, sondern die Arbeit ist „so zu entlohnen, dass dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten (...).“²

Der Niedriglohnsektor widerspricht diesem Grundsatz. Er verstößt gegen die Forderung der kirchlichen Soziallehre, einen „gerechten Lohn für die geleistete Arbeit.“³ zu erhalten und das Verhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gerecht zu gestalten.

Ferner verweist die kirchliche Soziallehre wiederholt auf die Familie als Lebensgemeinschaft: „Die gerechte Entlohnung für die Arbeit eines Erwachsenen, der Verantwortung für eine Familie trägt, muss dafür ausreichen, eine Familie zu gründen, angemessen zu unterhalten und ihr Fortkommen zu sichern.“⁴

Der gerechte Lohn ist aber nicht nur eine Forderung der kirchlichen Soziallehre. 1989 hat die Europäische Union die „Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer“ verabschiedet, die ebenfalls festhält, dass für jede Beschäftigung „ein gerechtes Entgelt“ (1.5) zu zahlen ist, welches nach den jeweiligen Gegebenheiten des Landes einen angemessenen Lebensstandard zu sichern hat (Art 4). Nur dann besteht für Arbeitnehmer(innen) in Deutschland Chancengleichheit.

Daraus folgt:

Jegliche Arbeit, welche die Person, die sie ausführt, bei einer Vollbeschäftigung nicht ausreichend ernährt und bei der die entsprechende Person deshalb zusätzlich zur Arbeit eine staatliche Hilfe benötigt, ist Ausbeutung. Sie führt zu Demütigung und verletzt die Würde des Menschen.

¹ Weite Teile der Begründung sind der Erklärung des 6. Bundesausschusses der KAB Deutschland e.V. vom 1./2. April 2006 in Mainz entnommen.

² II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes, Nr. 67.

³ Johannes Paul II., Laborem exercens, Nr. 19.1.

⁴ Johannes Paul II., Laborem exercens, Nr. 19.3.